

# DJK

# ALLERSBERG e.V.

## Satzung

---

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, daß sämtliche Ämter und Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

### § 1 Name und Wesen

(1) Der Verein führt den Namen DJK Allersberg

Der Verein ist gegründet am 08. Juli 1928.

1934 wurde er aus politischen Gründen aufgelöst.

Die Wiedergründung erfolgte am 15. April 1956 als Rechtsnachfolger des aufgelösten Vereins DJK Allersberg.

Die DJK Allersberg ist am 18. August 1978 in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name

„**DJK Allersberg e.V.**“

(2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Vereinsfarben sind: grün-weiß

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

(4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

(5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

(6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung für die DJK-Sportjugend ist verbindlich.

(7) Der Verein DJK Allersberg e.V. mit dem Sitz in Allersberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(9) Die DJK Allersberg entstand einst aus einer Sportgruppe der Kolpingfamilie Allersberg. Aus diesem Grund fühlen sich beide Vereine traditionell freundschaftlich verbunden, und versuchen gemeinsame Ziele miteinander zu erreichen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

(1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

(2) Er hält Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

(3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

(4) Er nimmt an den Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden, teil.

(5) Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Erwachsene ab 18 Jahre
  - b) Senioren ab 55 Jahre
  - c) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
  - d) Jugendliche bis 14 Jahre
  - e) Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluß**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder ab 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in den Versammlungen.
- (2) Sie haben das Recht auf Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins.
- (3) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.

- (2) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, in christlicher Verantwortung zu leben.
- (4) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

## **§ 9 Vorstand**

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) bis zu drei Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Schatzmeister

diese bilden den geschäftsführenden Vorstand

- d) bis zu sechs Beisitzer
- e) der Geistliche Beirat
- f) der Jugendleiter
- g) die einzelnen Abteilungsleiter

Die Vorstandsmitglieder von a) bis g) gehören zum Gesamtvorstand.

Für die Vorstandsmitglieder von b) bis g) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

- a) Die Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- c) Der Schatzmeister (Kassier) verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- d) Die bis zu sechs Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder und übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- e) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- f) Der Jugendleiter ist für die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung verantwortlich. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschafts- und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbetreuung und die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel- und Mannschaftsführer unterstützt.

## **§ 11 Wahl und Beschlußfähigkeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso die bis zu sechs Beisitzer. Die Kandidaten für die Wahl zum Vorsitzenden müssen mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein. Die Wahl der bis zu drei Vorsitzenden kann nur im Block erfolgen. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10-18 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu Mitgliederversammlungen gehören alle Mitglieder, die über 16jährigen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Wahl der bis zu sechs Beisitzer und der Kassenprüfer.
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis-bzw. Diözesanverband zu übersenden.

## **§ 14 Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch Veröffentlichung in einer der gängigen Tageszeitung bzw. im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(4) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband**

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluß ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufener Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. März 2005 zu Allersberg angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Alfred Stadler  
(Protokollführer)

Hermann-Josef Frisch  
(Vorsitzender)

Datum

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: